9. Februar 2023

# Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. Mai 2022 – Wahlprüfung

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich auf Grundlage des Vorprüfungsberichtes des Landeswahlleiters, <u>Umdruck 20/402</u>, in zwei Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 8. Februar 2023, gemäß §§ 43 ff. des Landeswahlgesetzes mit den gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. Mai 2022 erhobenen Einsprüchen befasst.

Der Ausschuss unterbreitet dem Landtag einstimmig folgende Beschlussempfehlung:

- 1. Die Einsprüche werden wie aus den Anlagen 1 bis 4 ersichtlich zurückgewiesen.
- 2. Das vom Landeswahlausschuss am 20. Mai 2022 gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes festgestellte und vom Landeswahlleiter am selben Tage bekanntgemachte Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 8. Mai 2022 (Amtsbl. Schl.-H. SB 5, 35/2022) wird gemäß § 43 Absatz 1 und § 48 des Landeswahlgesetzes bestätigt.

Jan Kürschner Vorsitzender

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch Az.: WP 22 / 1

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 8. Mai 2022

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 16. Sitzung am 8. Februar 2023 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

## Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

#### 1. Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 9. Mai 2022, das beim Landeswahlleiter am 23. Mai 2022 eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2022 wahlberechtigt.

Der Einspruchsführer wendet sich in seinem Einspruch gegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG). Seiner Auffassung nach ermöglicht die dort festgeschriebene 5-%-Sperrklausel bisher nicht erkannte widersinnige Wahleffekte, wodurch die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Freiheit der Wahl verletzt würden. Er beantragt, dass der Landtag § 3 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 LWahlG streicht. Zudem soll die Landtagswahl 2022 für ungültig erklärt und gemäß § 46 LWahlG eine Wiederholungswahl angeordnet werden.

Der Einspruchsführer hat sich mit einem in weiten Teilen gleichlautenden Einspruch bereits gegen die Landtagswahl 2017 gewendet (Az.: WP 17 / 2). Darauf weist der Einspruchsführer auf Seite 21 seiner Einspruchsschrift auch selbst hin. Der Landtag hat diesen Wahleinspruch mit Beschluss vom 13. Oktober 2017 zurückgewiesen und folgte damit der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Drs. 19/250, dort Anlage 2). Das Landesverfassungsgericht (LVerfG) hat die Zurückweisung der Wahlprüfungsbeschwerde mit Beschluss vom 29. Oktober 2018 – LVerfG 7/17 – bestätigt.

In Ergänzung seiner Argumentation aus der Einspruchsschrift gegen die Landtagswahl 2017 trägt der Einspruchsführer auf Seite 10 bis 12 seiner Einspruchsschrift vor, dass ihn die Wirkung der 5-%-Sperrklausel in der Abgabe seiner Zweitstimme beeinflusst habe.

Schließlich äußert sich der Einspruchsführer auf Seite 21 bis 28 seiner Einspruchsschrift zu dem von ihm im Jahre 2017 geführten Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht (Az.: LVerfG 7/17) und trägt vor, das Landesverfassungsgericht habe in dem Verfahren seine wesentliche Tatsachenbehauptung nicht zur Kenntnis genommen und in die Erwägungen einbezogen. Daher möchte er insoweit mit seinem Einspruch nunmehr auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend machen.

### 2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht zu erkennen.

Der Einspruchsführer bringt in seinem Einspruch keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung oder Wahldurchführung vor. Die vom Einspruchsführer gerügte Anwendung der Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 LWahlG bei der Landtagswahl 2022 führt zu keinem Wahlfehler. Vielmehr zielt die Einspruchsschrift erneut auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des Landeswahlgesetzes verfassungsrechtlich überprüft werden.

Der Landtag sieht sich nicht dazu berufen, im Rahmen der Wahlprüfung die Verfassungswidrigkeit von Normen festzustellen, die er unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat. Diese Kontrolle ist dem Landesverfassungsgericht vorbehalten. Der Landtag ist in der Wahlprüfung an die von ihm erlassenen Gesetze gebunden (LVerfG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. August 2010, Az.: LVerfG 1/10, Rdnr. 43; Beschluss vom 29. Oktober 2018, Az.: LVerfG 7/17, Rdnr. 30; vgl. für den Deutschen Bundestag: Austermann, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. 2021, § 49 Rdnr. 19 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Darüber hinaus können die verfassungsrechtlichen Einwände des Einspruchsführers angesichts der Rechtsprechung von Bundes- und Landesverfassungsgericht aber auch nicht überzeugen. Das Landesverfassungsgericht hat die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 LWahlG geregelte 5-%-Sperrklausel wiederholt für vereinbar mit der Landesverfassung erachtet (zuletzt LVerfG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 29. Oktober 2018, Az.: LVerfG 7/17, Rdnr. 44 ff.). Sie findet ihre Rechtfertigung im verfassungslegitimen Ziel, die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu sichern (vgl. LVerfG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 29. Oktober 2018, Az.: LVerfG 7/17, Rdnr. 47; Urteil vom 13. September 2013, Az.: LVerfG 9/12, Rdnr. 90 ff. m.w.N.). Die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Bundes- und Landtagswahlen (BVerfG, Beschluss vom 19. September 2017, Az.: 2 BvC 46/14, Rdnr. 67 m.w.N.).

Soweit der Einspruchsführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Landesverfassungsgericht geltend macht, hat dies überhaupt keinen Bezug zur Vorbereitung der Wahl oder zur Wahldurchführung und kann daher auch nicht Gegenstand des vom Landtag durchgeführten Wahlprüfungsverfahrens sein. Äußerungen des Landtages hierzu verbieten sich zudem bereits unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung.

## 3. Rechtsmittelbelehrung

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch Az.: WP 22 / 2 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 8. Mai 2022

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 16. Sitzung am 8. Februar 2023 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

## Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

#### 1. Tatbestand

Der Einspruchsführer hat Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Schleswig-Holsteinischen Landtag eingelegt. Der Einspruch ist beim Landeswahlleiter am 12. Juni 2022 eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2022 wahlberechtigt.

Der Einspruchsführer rügt, dass es bei der Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zu verschiedenen Rechtsverletzungen gekommen sei:

An den Eingängen und Zwischentüren des Wahllokals seien Schilder angebracht gewesen, die eine Bitte zum Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung zum Ausdruck brachten. Nach Auffassung des Einspruchsführers verdeutlichte die Formulierung ("... tragen Sie bitte eine qualifizierte Mund-/Nasenbedeckung...") nicht hinreichend die Freiwilligkeit des Tragens einer Maske. Hierdurch seien Wahlberechtigte von der Wahl und der Wahlbeobachtung abgehalten worden, die keine Maske tragen konnten oder wollten.

Der Einspruchsführer trägt zudem vor, er habe beobachtet, dass neue leere Stimmzettel zwischen andere Stimmzettel gelegt und gekennzeichnet/beschriftet worden seien. Er sieht hierin Manipulationsmöglichkeiten bzw. Manipulationsversuche.

Ferner behauptet der Einspruchsführer, dass es bei der Auszählung der Stimmen zu Verstößen gegen die Landeswahlordnung gekommen sei. Insbesondere sei das Vieraugenprinzip nicht angewandt und seien einzelne Ergebnisse nicht laut angesagt worden, so dass Beobachter die Auszählung nur schwer hätten verfolgen können. Der Einspruchsführer sieht das Prinzip der Öffentlichkeit der Wahl verletzt.

Auf Seite 3 bis 5 seines Einspruchsschreibens schlägt der Einspruchsführer Änderungen der Landeswahlordnung vor, die dem Ausschluss offensichtlicher Manipulationsmöglichkeiten und der Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten dienen sollen.

## 2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Im Rahmen der Wahlprüfung wird untersucht, ob die Wahl mit Rechtsfehlern behaftet war, also ob ein Wahlfehler vorliegt. Maßgebend ist, ob die Rechtsverletzung für das konkrete Wahlergebnis, d. h. die parteipolitische und personelle Mandatsverteilung im Parlament, erheblich ist oder relevant sein kann (Grundsatz der Mandatsrelevanz). Die nur theoretische

Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und dem Wahlergebnis genügt nicht (*Austermann*, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. 2021, § 49 Rdnr. 14 m.w.N.). Die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer hat die Möglichkeit eines Wahlfehlers sowie die Mandatsrelevanz substantiiert darzulegen. Sie oder er muss mithin einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig ergibt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlvorschriften verstoßen haben (Wahlfehler) und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt (*Austermann*, a.a.O., § 49 Rdnr. 26). Äußerungen von nicht belegten Vermutungen oder bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern sind nicht ausreichend (*Austermann*, a.a.O., § 49 Rdnr. 26).

Die vom Einspruchsführer gerügte Beschilderung des Wahllokals lässt keinen Wahlfehler erkennen. Der Wortlaut der Schilder lautete:

"Zu Ihrer eigenen und der Sicherheit der im Wahllokal anwesenden Personen tragen Sie bitte eine qualifizierte Mund-/Nasenbedeckung und halten das Abstandsgebot von 1,5 m ein. Danke."

Entgegen der vom Einspruchsführer vorgetragenen Ansicht handelt es sich hierbei unmissverständlich um eine Bitte, welche an die Freiwilligkeit appelliert. Der Formulierung kann keine entsprechende Pflicht entnommen werden. Auch liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Wahlberechtigte von der Stimmabgabe oder der Wahlbeobachtung ausgeschlossen wurden, weil sie der Bitte zum Maskentragen nicht nachgekommen sind. Es handelt sich daher insoweit um eine nicht belegte Vermutung eines möglichen Wahlfehlers. Es fehlt an einem konkreten und hinreichend substantiierten Vortrag. Dies genügt nicht der dargestellten Substantiierungspflicht des Einspruchsführers und reicht daher als Grundlage einer weiterreichenden Prüfung im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht aus (vgl. BVerfGE 40, 11, 31; Austermann, a.a.O., § 49 Rdnr. 26).

Der Einspruchsführer rügt ferner Manipulationsmöglichkeiten bzw. Manipulationsversuche, die er wahrgenommen haben will. Hierzu hat der Landeswahlleiter eine Auskunft der Gemeindewahlbehörde eingeholt. Diese hat dargelegt, dass der Wahlvorstand ungebrauchte Stimmzettel vor der Auszählung vom Tisch der Auszählung entfernt habe, so dass diese bei der Auszählung der Stimmzettel demnach nicht berücksichtigt worden seien. Insbesondere seien weder während der Wahlhandlung noch während der Auszählung leere Stimmzettel hinzugefügt, gekennzeichnet oder bearbeitet worden. Die vom Einspruchsführer geschilderte Beobachtung wird auch nicht durch weitere Anhaltspunkte oder Aussagen anderer Wahlberechtigter gestützt. Der Landtag hat vor diesem Hintergrund keinen Anlass, an den Angaben der Gemeindewahlbehörde zu zweifeln. Ein Wahlfehler ist mithin auch insoweit nicht festzustellen.

Darüber hinaus rügt der Einspruchsführer im Zusammenhang mit der Auszählung Verstöße gegen die Landeswahlordnung (LWO). Hierzu hat die Gemeindewahlbehörde insbesondere ausgeführt, dass die öffentliche Auszählung nach Beendigung der Wahlhandlung um 18:00 Uhr mit der Zählung der Wählerinnen und Wähler begonnen habe, so wie in § 54 LWO bestimmt. Die Wahlvorsteherin habe die Aufgaben an die verschiedenen Mitglieder des Wahlvorstands delegiert. Die Zuordnung und Zählung sei mit mehreren Personen unter gegenseitiger Kontrolle erfolgt. Die in seiner Einspruchsschrift geschilderten Wahrnehmungen des Einspruchsführers entsprechen nicht der Wahrnehmung der verantwortlich an der Auszählung beteiligten Wahlvorstandsmitglieder.

Verstöße gegen Wahlvorschriften, insbesondere wie vom Einspruchsführer gerügt, gegen das Vieraugenprinzip und das Prinzip der Öffentlichkeit, sind vor diesem Hintergrund nicht zu

erkennen. Insbesondere liegen keine weiteren Anhaltspunkte oder Aussagen anderer Wahlberechtigter vor, die den Vortrag des Einspruchsführers stützen. Der Landtag hat vor diesem Hintergrund auch insoweit keinen Anlass, an den Angaben der Gemeindewahlbehörde zu zweifeln. Ein mandatsrelevanter Wahlfehler ist mithin nicht festzustellen.

Soweit der Einspruchsführer auf Seite 3 bis 5 seines Einspruchsschreibens Änderungen der Landeswahlordnung vorschlägt, stellt dies keine Rüge eines konkreten Wahlfehlers dar. Die Vorschläge können daher auch nicht Gegenstand des vom Landtag durchgeführten Wahlprüfungsverfahrens sein.

## 3. Rechtsmittelbelehrung

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch Az.: WP 22 / 3 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 8. Mai 2022

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 16. Sitzung am 8. Februar 2023 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

## Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

#### 1. Tatbestand

Der Einspruch des Einspruchsführers vom 12. Mai 2022 ist beim Landeswahlleiter am 16. Mai 2022 fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2022 wahlberechtigt.

Der Einspruchsführer trägt in seinem Einspruch vor, dass am Wahltag am Eingang eines Wahllokals in Pinneberg ein Hinweisschild sichtbar angebracht war, welches auf eine bestehende Maskenpflicht hingewiesen habe, obwohl eine Maskenpflicht zu diesem Zeitpunkt tatsächlich nicht bestanden habe. Der Einspruchsführer trägt vor, dass das Hinweisschild dazu geführt haben könnte, dass Wahlberechtigte möglicherweise von der Ausübung ihres Wahlrechts abgehalten worden sein könnten.

#### 2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Im Rahmen der Wahlprüfung wird untersucht, ob die Wahl mit Rechtsfehlern behaftet war, also ob ein Wahlfehler vorliegt. Maßgebend ist, ob die Rechtsverletzung für das konkrete Wahlergebnis, d. h. die parteipolitische und personelle Mandatsverteilung im Parlament, erheblich ist oder relevant sein kann (Grundsatz der Mandatsrelevanz). Die nur theoretische Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und dem Wahlergebnis genügt nicht (Austermann, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. 2021, § 49 Rdnr. 14 m.w.N.). Die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer hat die Möglichkeit eines Wahlfehlers sowie die Mandatsrelevanz substantiiert darzulegen. Sie oder er muss mithin einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig ergibt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlvorschriften verstoßen haben (Wahlfehler) und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt (Austermann, a.a.O., § 49 Rdnr. 26). Äußerungen von nicht belegten Vermutungen oder bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern sind nicht ausreichend (Austermann, a.a.O., § 49 Rdnr. 26).

Der Einspruchsführer führt in seiner Begründung aus, dass das Hinweisschild am Eingang des Wahllokals "möglicherweise" Wahlberechtigte durch den Hinweis auf eine Maskenpflicht abgehalten haben könnte, das Wahllokal zu betreten und ihre Stimme abzugeben. Einen konkreten Sachverhalt schildert der Einspruchsführer nicht, sondern äußert insoweit lediglich

eine nicht substantiierte Vermutung. Konkrete Anhaltspunkte, die diese Vermutung des Einspruchsführers stützen würden, sind auch im Übrigen nicht bekannt geworden. Es handelt sich daher nur um eine theoretische Möglichkeit bzw. um eine rein spekulative Annahme. Dies ist für die Feststellung eines mandatsrelevanten Wahlfehlers nicht ausreichend (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juni 2013, Az.: LVerfG 6/12, Rdnr. 8 ff., unter Verweis auf BVerfGE 121, 266, 310).

Aufgrund mangelnder Substantiierung ist der Einspruch des Einspruchsführers mithin als unbegründet zurückzuweisen.

## 3. Rechtsmittelbelehrung

## Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch
Az.: WP 22 / 4
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 20. Schleswig-Holsteinischen Landtag
vom 8. Mai 2022

hat der Innen- und Rechtsausschuss in seiner 16. Sitzung am 8. Februar 2023 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

## Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

#### 1. Tatbestand

Der Einspruch der Einspruchsführerin vom 22. Mai 2022 ist beim Landeswahlleiter am 22. Mai 2022 fristgerecht eingegangen. Die Einspruchsführerin war zur Landtagswahl 2022 wahlberechtigt.

Die Einspruchsführerin trägt vor, dass ihr die Beobachtung der Wahlauszählung verweigert worden sei. Sie sei darauf verwiesen worden, sich auf eine mit etwas Abstand aufgebaute Stuhlreihe zu setzen oder hinter eine aufgebaute Tischreihe zu stellen, um von dort die Auszählungen zu beobachten. Der Blick auf die Wahlzettel sei ihr verwehrt worden. Weder die Wahlleiterin noch die Amtsdirektorin oder die herbeigerufenen Polizeibeamten hätten der Einspruchsführerin eine Überprüfung der Wahlkreuze auf den einzelnen Wahlscheinen ermöglicht. Die Einspruchsführerin fordert aus diesem Grund die Neuauszählung der Stimmen in diesem Wahllokal.

Die Einspruchsführerin trägt ferner vor, dass es zu Wahlmanipulationen gekommen sein könnte. Zur Begründung trägt sie vor, dass die Ergebnisse der Wahlumfragen kurz vor der Wahl von dem tatsächlichen Wahlergebnis der Partei "Alternative für Deutschland" (AfD) abwichen. Sie fordert daher die Neuauszählung der Stimmen in allen Wahllokalen Schleswig-Holsteins.

Des Weiteren äußert die Einspruchsführerin den Verdacht, dass die vormalige Landesregierung Schleswig-Holsteins unter Verletzung des Neutralitätsgebots unzulässig in die Landtagswahl eingegriffen habe. Zur Begründung verweist sie auf eine Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drs. 19/3768), in der u. a. eine Frage nach verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Informanten oder verdeckten Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden unter den Kandidaten der AfD für den 20. Landtag in Schleswig-Holstein unter Hinweis auf mögliche Gefährdungen des Staatswohls und der Grundrechte verdeckt handelnder Personen nicht konkret beantwortet worden sei. Die Einspruchsführerin fordert aus diesem Grund die Durchführung einer Neuwahl.

Die Einspruchsführerin rügt zudem auf Seite 7 bis 15 der Einspruchsschrift, dass es eine mangelnde ausgewogene mediale Berichterstattung zum Krieg in der Ukraine gegeben habe und fordert auch aus diesem Grund die Durchführung einer Neuwahl.

Schließlich trägt die Einspruchsführerin auf Seite 16 bis 31 vor, dass der Rechtsstaat in Schleswig-Holstein und in Deutschland nicht voll funktionsfähig sei. Wahlberechtigte seien

aufgrund unausgewogener und parteilicher medialer Berichterstattung zur Gewaltenteilung getäuscht worden. Sie fordert die Durchführung einer Neuwahl.

## 2. Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**, aber **unbegründet**. Dem Vortrag der Einspruchsführerin lässt sich kein Wahlfehler entnehmen.

Im Rahmen der Wahlprüfung wird untersucht, ob die Wahl mit Rechtsfehlern behaftet war, also ob ein Wahlfehler vorliegt. Maßgebend ist, ob die Rechtsverletzung für das konkrete Wahlergebnis, d. h. die parteipolitische und personelle Mandatsverteilung im Parlament, erheblich ist oder relevant sein kann (Grundsatz der Mandatsrelevanz). Die nur theoretische Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und dem Wahlergebnis genügt nicht (Austermann, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl. 2021, § 49 Rdnr. 14 m.w.N.). Die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer hat die Möglichkeit eines Wahlfehlers sowie die Mandatsrelevanz substantiiert darzulegen. Sie oder er muss mithin einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand vortragen, aus dem sich schlüssig ergibt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlvorschriften verstoßen (Wahlfehler) haben und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt (Austermann, a.a.O., § 49 Rdnr. 26). Äußerungen von nicht belegten Vermutungen oder bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern sind nicht ausreichend (Austermann, a.a.O., § 49 Rdnr. 26).

Zunächst macht die Einspruchsführerin eine Verletzung des in § 37 Satz 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) verankerten Grundsatzes der Öffentlichkeit geltend, wonach die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich sind. Die Öffentlichkeit der Wahl ist von zentraler Bedeutung für eine demokratische politische Willensbildung, indem sie die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge sichert und damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl schafft (vgl. BVerfGE 123, 39, 68 ff.). Gemäß § 42 Landeswahlordnung (LWO) hat daher jede Person während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit stellt sicher, dass jede Person die Möglichkeit hat, sich davon zu überzeugen, dass der Wahlvorstand die Stimmen nach dem gesetzlichen Verfahren auszählt. Zu diesem Zweck kann die Auszählung im Wahlraum beobachtet werden. Es besteht jedoch kein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger darauf, in den Vorgang der Stimmenauszählung selbst einzugreifen. Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt – anders als die Einspruchsführerin meint – nicht, dass jede oder jeder Interessierte das Recht hat, jeden einzelnen Stimmzettel selbst in Augenschein zu nehmen oder zu kontrollieren. Die Aufgabe der Feststellung des Wahlergebnisses ist gemäß § 41 Absatz 1 LWahlG dem Wahlvorstand übertragen. Der Wahlvorstand entscheidet auch über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen (§ 41 Absatz 3 Satz 1 LWahlG). Welche Personen im Einzelnen zur Zählung der Stimmen berufen sind, ergibt sich aus § 55 LWO.

Die Einspruchsführerin trägt nicht vor, dass ihr der Zutritt zum Wahlraum verwehrt worden wäre. Die Beobachtung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses war ihr möglich. Sie stört sich allein daran, dass dies aus einer gewissen Distanz zu den nach § 55 LWO zur Zählung der Stimmen berufenen Personen geschehen sollte. Dies ist aber im Interesse einer zügigen und korrekten Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu beanstanden. Ein Wahlfehler ist nicht zu erkennen.

Soweit die Einspruchsführerin vorträgt, dass es zu Wahlmanipulationen gekommen sein könnte, weil Ergebnisse von Wahlumfragen kurz vor der Wahl und das tatsächliche Wahlergebnis der Partei AfD voneinander abwichen, handelt es sich um einen nicht hinreichend belegten Verdacht bzw. um eine rein spekulative Annahme. Dies genügt nicht der dargestellten Substantiierungspflicht im Rahmen der Wahlprüfung und ist für die Feststellung eines mandatsrelevanten Wahlfehlers nicht ausreichend (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landesverfasungsgericht, Beschluss vom 20. Juni 2013, Az.: LVerfG 6/12, Rdnr. 8 ff., unter Verweis auf BVerfGE 121, 266, 310). Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Soweit die Einspruchsführerin den Verdacht äußert, dass unter den Kandidaten der AfD für den 20. Landtag in Schleswig-Holstein verdeckte Ermittler, Vertrauenspersonen, Informanten oder verdeckte Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden sein könnten, handelt es sich ebenfalls um einen nicht hinreichend belegten Verdacht bzw. um eine rein spekulative Annahme. Zwar verweist die Einspruchsführerin als Beleg auf die Weigerung der Landesregierung, eine Kleine Anfrage zu diesem Thema konkret zu beantworten. Die Einspruchsführerin übersieht aber, dass die Landesregierung zur Begründung u. a. auch ausgeführt hat: "Ein berechtigtes Interesse an der Antwortverweigerung besteht nämlich unabhängig davon, ob nachrichtendienstliche Quellen auch in den jeweils angefragten Strukturen aktiv oder gelistet sind. Würde das berechtigte Interesse an einer Antwortverweigerung nur im Falle gegebener Quellenführungsverhältnisse anerkannt, könnte aus der Antwortverweigerung im Umkehrschluss genau darauf geschlossen werden." Die Antwortverweigerung besagt also für sich genommen gar nichts über eine Tätigkeit verdeckter Ermittler, Vertrauenspersonen, Informanten oder verdeckter Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden. Ein Wahlfehler ist auch insoweit nicht zu erkennen.

Soweit die Einspruchsführerin eine mangelnde ausgewogene mediale Berichterstattung zum Krieg in der Ukraine rügt, ist ein Wahlfehler ebenfalls nicht erkennbar. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass von verantwortlichen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu erwarten ist, dass diese sich mit den im politischen Wettbewerb vorgetragenen Einschätzungen und Meinungen – auch solchen, die von ihnen nicht geteilt werden – auseinandersetzen. Ein vernünftiger Grund, warum dies der Einspruchsführerin selbst, anderen Wählerinnen und Wählern aber nicht gelungen sein sollte, wird nicht vorgetragen.

Gleiches gilt, soweit die Einspruchsführerin eine mangelnde ausgewogene Information und Berichterstattung im Zusammenhang mit behaupteten Mängeln des Rechtsstaates und dem damit verbundenen Einfluss auf die Schleswig-Holsteinische Landtagswahl geltend macht. Soweit die Einspruchsführerin auf Seite 17 bis 31 ihres Einspruchsschreibens Mängel des Rechtsstaats zu belegen versucht, ist zudem bereits die Rüge eines konkreten Wahlfehlers nicht zu erkennen.

## 3. Rechtsmittelbelehrung